



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Mai 2016

BMF-010313/0131-IV/6/2016

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-1530, Arbeitsrichtlinie Zollrechtlicher Status von Waren

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1530 (Zollrechtlicher Status von Waren) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

1. Übergangszeitraum

Bis zur (für Oktober 2019 vorgesehenen) Fertigstellung des UZK-Systems für den Nachweis des Unionscharakters (PoUS) können folgende Nachweise genutzt werden:

- Versandpapier „T2L“ (Art. 124a UZK-DA, geändert durch UZK-TDA);
- Manifest der Schifffahrtsgesellschaft (Art. 199 Abs. 2 UZK-IA);
- Rechnung oder Beförderungspapier für Waren, deren Wert 15.000 Euro übersteigt (Art. 199 Abs. 3 UZK-IA).

Eine neue Art des Nachweises im Rahmen des UZK ist künftig das Warenmanifest (Art. 199 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 206 UZK-IA). Im Rahmen des UZK können Beteiligte, die die Bedingungen des Art. 39 Buchstaben a und b UZK erfüllen, jedoch die Bewilligung erhalten, das Warenmanifest ohne Beantragung einer Bestätigung oder einer Registrierung durch die Zollbehörde ausstellen. Die gegenwärtigen Bewilligungen auf Basis von Art. 324a ZK-DVO gelten in diesem Zusammenhang auch für die Ausstellung des Warenmanifests; die operativen Einzelheiten sind mit den zuständigen Behörden zu vereinbaren.

Art. 2 UZK-DA wird durch Art. 55 UZK-TDA geändert. Im Einklang mit Abs. 4 des geänderten Art. 2 UZK-DA haben die in Anhang B UZK-DA aufgeführten gemeinsamen Datenanforderungen für den zugelassenen Aussteller bis zur Inbetriebnahme des PoUS-Systems oder des nationalen Systems keine Gültigkeit (siehe Anhang 1-E2 UZK-TDA). Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die jeweiligen Datenanforderungen gewährleisten, dass die Vorschriften über den Nachweis des zollrechtlichen Status angewendet werden können (siehe Art. 2 Abs. 4 letzter Unterabsatz).

Das Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr wird bis zur Inbetriebnahme des UZK-Systems für Zollentscheidungen weiterhin verwendet, um alle maßgeblichen Informationen zu Anträgen und Bewilligungen zu speichern (Art. 120 bis 122 UZK-DA).

2. Nachweis des zollrechtlichen Status von Eisenbahnwaggons

Gemäß Art. 321 ZK-DVO galt der Unionscharakter eines Güterwagens, der Eigentum einer Eisenbahngesellschaft eines Mitgliedstaats ist, durch die auf dem Wagen angebrachte Codenummer und das Eigentumszeichen als nachgewiesen.

Der UZK sieht keine vergleichbare Bestimmung vor, da aus verschiedenen Gründen festgestellt wurde, dass die Eigentumszeichen als Nachweis des Unionscharakters der Wagen nicht ausreichen.

Ab dem 1. Mai 2016 gelten daher die allgemeinen Regeln in den Fällen, in denen der Unionscharakter der Güterwagen nachgewiesen werden muss. Es wird empfohlen, dass die Zollverwaltungen im jeweiligen Land regelmäßige Kontrollen durchführen, um den Charakter der Fahrzeuge einer Eisenbahngesellschaft zu bestimmen.

3. Nach der Inbetriebnahme des UZK-PoUS-Systems

- Die Versandpapiere T2L und T2LF sowie Warenmanifeste müssen unter Verwendung des elektronischen Systems übermittelt werden;
- Erklärungen auf der Rechnung sind nur für Waren zulässig, deren Wert 15.000 Euro nicht überschreitet.

4. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren im vereinfachten Unionsversandverfahren (Art. 12 UZK-TDA)

Wird für auf dem Luft- oder Seeweg beförderte Waren das papiergestützte Unionsversandverfahren gemäß Art. 24 Abs. 1 UZK-TDA angewendet (bis zu den Zeitpunkten der Verbesserung des NCTS gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU gilt das papiergestützte Unionsversandverfahren für im Eisenbahnverkehr, auf dem Luft- oder auf dem Seeweg beförderte Waren gemäß den Art. 25, 26 und 29 bis 51 UZK-TDA), so wird der zollrechtliche Status von Unionswaren bis zu den Zeitpunkten der Verbesserung des NCTS durch Anbringen der Kurzbezeichnung „C“ (entspricht der Angabe „T2L“) auf dem Manifest neben jeder Warenposition nachgewiesen.

4.1. Vordrucke für den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren (Art. 13 UZK-TDA)

1. Die Zollbehörden können erlauben, dass bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK Systems für den Nachweis des Unionscharakters (PoUS) gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung für den Austausch und die Speicherung von Informationen über den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet werden.
2. Werden für den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung verwendet, ist ein Versandpapier „T2L“ oder

„T2LF“ unter Verwendung des Vordrucks Exemplar 4 oder Exemplar 4/5 gemäß Titel III des Anhangs B-01 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 vorzulegen.

3. Dieser Vordruck ist erforderlichenfalls zu ergänzen durch einen oder mehrere Ergänzungsvordrucke in Form des Exemplars 4 oder des Exemplars 4/5 gemäß Titel IV des Anhangs B-01 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446.
4. Die Zollbehörden erlauben bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des PoUS-Systems gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU, dass anstelle von Ergänzungsvordrucken als beschreibender Teil eines Versandpapiers „T2L“ oder „T2LF“ Ladelisten, die unter Verwendung des Vordrucks in Teil II Kapitel III des Anhang 72-04 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zu erstellen sind, verwendet werden.
5. Erstellen die Zollbehörden das Versandpapier „T2L“ oder „T2LF“ mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung, wobei die Verwendung von Ergänzungsvordrucken nicht möglich ist, so ist der in Abs. 2 festgelegte Vordruck durch einen oder mehrere Vordrucke in Form des Exemplars 4 oder des Exemplars 4/5 gemäß Titel III des Anhangs B-01 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zu ergänzen.
6. Verwendet ein zugelassener Aussteller den Sonderstempel gemäß Art. 55 Z 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, so ist dieser Stempel von den Zollbehörden zu genehmigen und muss dem in Teil II Kapitel II des Anhangs 72-04 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 angegebenen Muster entsprechen. Die Abschnitte 23 und 23.1 des Anhangs 72-04 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 finden Anwendung.

4.2. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren mithilfe eines Versandpapiers „T2L“ oder „T2LF“ (Art. 124a UZK-TDA)

Bis zur Inbetriebnahme des UZK PoUS-Systems gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU und bei Verwendung eines Versandpapiers „T2L“ oder „T2LF“ gilt Folgendes:

- a) Der Beteiligte trägt die Kurzbezeichnung „T2L“ oder „T2LF“ im rechten Unterfeld des Feldes 1 des Vordrucks und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung „T2Lbis“ oder „T2LFbis“ im rechten Unterfeld des Feldes 1 etwaiger Ergänzungsvordrucke ein.
- b) Die Zollbehörden können Beteiligten die Verwendung von Ladelisten gestatten, die nicht alle Anforderungen erfüllen, wenn diese Beteiligten:

- in der Union ansässig sind;
 - regelmäßig Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren ausstellen oder wenn die Zollbehörden wissen, dass diese Beteiligten ihren rechtlichen Verpflichtungen zur Verwendung dieser Nachweise nachkommen können;
 - keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben.
- c) Die Bewilligungen gemäß Buchstabe b werden nur erteilt, wenn:
- die Zollbehörden das Verfahren überwachen und Kontrollen durchführen können, ohne dass dies gemessen an den Erfordernissen des betreffenden Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert, und
 - der Beteiligte Aufzeichnungen führt, die den Zollbehörden die Durchführung wirksamer Kontrollen ermöglichen.
- d) Ein Versandpapier ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ wird in einfacher Ausfertigung ausgestellt.
- e) Bringt die Zollbehörde einen Sichtvermerk an, so muss dieser folgende Angaben enthalten, die nach Möglichkeit in Feld ‚C. Abgangszollstelle‘ stehen sollten:
- auf dem Versandpapier ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ die Bezeichnung und den Stempel der zuständigen Stelle, die Unterschrift eines Beamten dieser Stelle, das Datum des Sichtvermerks und entweder eine Registriernummer oder die Nummer der Versandanmeldung, sofern eine solche Anmeldung erforderlich ist;
 - auf Ergänzungsvordrucken oder Ladelisten die Nummer des Versandpapiers ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘, die entweder durch einen Stempel, der auch die Bezeichnung der zuständigen Stelle enthält, oder handschriftlich einzutragen ist; im letzteren Fall ist der Dienststempelabdruck besagter Stelle beizusetzen. Diese Papiere werden dem Beteiligten ausgehändigt.“

4.3. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren durch Vorlage einer Rechnung oder eines Beförderungspapiers (Art. 126 UZK-DA)

(1) Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren, deren Wert 15.000 Euro nicht übersteigt, kann mit jedem der folgenden Mittel, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, übermittelt werden:

- a) Rechnung für die betreffenden Waren;

b) Beförderungspapier für die betreffenden Waren.

(2) Die Rechnung oder das Beförderungspapier gemäß Abs. 1 müssen mindestens den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Versenders oder, wenn es keinen Versender gibt, der betreffenden Person, die zuständige Zollstelle, die Anzahl und die Art der Packstücke, Zeichen und Bezugsnummern der Packstücke, eine Beschreibung der Waren, das Bruttogewicht der Waren (in kg), den Wert der Waren und gegebenenfalls die Containernummern enthalten.

Der Versender oder, wenn es keinen Versender gibt, die betreffende Person kennzeichnet den zollrechtlichen Status der Unionswaren, indem er auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier den Code ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ angibt und diese Angabe unterschreibt.

(3) Im Fall eines Sichtvermerks der Zollbehörde enthält dieser bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK PoUS-Systems gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU die Bezeichnung und den Stempel der zuständigen Zollstelle, die Unterschrift eines Beamten dieser Stelle, das Datum des Sichtvermerks und entweder eine Registriernummer oder die Nummer der Versandanmeldung, sofern eine solche Anmeldung erforderlich ist.

4.4. Erleichterung der Ausstellung eines Nachweises durch einen zugelassenen Aussteller (Art. 55 Z 12 UZK-TDA)

(1) Jeder Person, die im Zollgebiet der Union ansässig ist und die Kriterien des Art. 39 Buchstaben a und b des Zollkodex erfüllt, kann die Bewilligung erteilt werden,

a) das T2L oder T2LF auszustellen, ohne einen Sichtvermerk zu beantragen;

b) das Warenmanifest auszustellen, ohne bei der zuständigen Zollstelle einen Sichtvermerk und die Registrierung des Nachweises zu beantragen.

(2) Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK PoUS-Systems gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU können die Zollbehörden eines Mitgliedstaats jedem im Zollgebiet der Union ansässigen Beteiligten, der beantragt, für die Feststellung des zollrechtlichen Status von Unionswaren mittels einer Rechnung oder eines Beförderungspapiers für Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren, deren Wert 15.000 Euro übersteigt, oder mittels eines Versandpapiers T2L oder T2LF oder eines Manifests einer Schifffahrtsgesellschaft zugelassen zu werden, die Verwendung dieser Papiere bewilligen, ohne dass sie der zuständigen Zollstelle zum Anbringen eines Sichtvermerks vorgelegt werden müssen.

- (3) Die Bewilligungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden auf Antrag des betreffenden Beteiligten von der zuständigen Zollstelle erteilt.
- (4) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 wird nur erteilt, wenn
- a) der betreffende Beteiligte keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen hat;
 - b) die zuständigen Zollbehörden das Verfahren überwachen und Kontrollen durchführen können, ohne dass dies gemessen an den Erfordernissen des betreffenden Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert;
 - c) der betreffende Beteiligte Aufzeichnungen führt, die den Zollbehörden die Durchführung wirksamer Kontrollen ermöglichen, und
 - d) der betreffende Beteiligte regelmäßig Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren ausstellt oder wenn die Zollbehörden wissen, dass dieser Beteiligte seinen rechtlichen Verpflichtungen zur Verwendung dieser Nachweise nachkommen kann;
- (5) Wurde dem betreffenden Beteiligten der Status eines AEO gemäß Art. 38 des Zollkodex zuerkannt, so gelten die Bedingungen gemäß Abs. 4 Buchstaben a, b und c des vorliegenden Artikels als erfüllt.“

4.5. Förmlichkeiten bei der Ausstellung eines Versandpapiers ,T2L` oder ,T2LF`, einer Rechnung oder eines Beförderungspapiers durch einen zugelassenen Aussteller (Art. 55 Z 13 UZK-TDA)

1. Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK PoUS-Systems gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU fertigt der zugelassene Aussteller eine Kopie jedes ausgestellten Versandpapiers ,T2L` oder ,T2LF` an. Die Zollbehörden legen die Einzelheiten fest, nach denen diese Kopie zu Kontrollzwecken vorgelegt und mindestens drei Jahre lang aufbewahrt wird.
2. Die Bewilligung nach Art. 55 Z 12 UZK-TDA enthält insbesondere folgende Angaben:
 - a) die Zollstelle, die nach Art. 129 Abs. 1 Buchstabe a UZK-DA die Vorfertigung der für die Ausstellung der betreffenden Papiere verwendeten Vordrucke ,T2L` oder ,T2LF` vornimmt;
 - b) die Art und Weise, wie der zugelassene Versender den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung dieser Vordrucke zu führen hat;

- c) die ausgeschlossenen Warenarten oder -verkehre;
- d) in welcher Frist und in welcher Art und Weise der zugelassene Aussteller die zuständige Zollstelle unterrichtet, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren erforderliche Kontrollen vornehmen kann;
- e) dass die Vorderseite der betreffenden Handelspapiere oder das Feld ‚C. Abgangszollstelle‘ auf der Vorderseite der für die Ausstellung des Versandpapiers ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ verwendeten Vordrucke und gegebenenfalls der Ergänzungsvordrucke im Voraus mit dem Abdruck des Stempels der in Abs. 2 Buchstabe a genannten Zollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird; oder
- i) im Voraus mit dem Abdruck des Stempels der in Abs. 2 Buchstabe a genannten Zollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird; oder
- ii) vom zugelassenen Aussteller mit dem Abdruck eines Sonderstempels versehen wird. Dieser Stempelabdruck kann vorab in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird. In die Felder 1, 2, 4, 5 und 6 des Sonderstempels sind die folgenden Angaben einzutragen:
- Wappen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben des Landes;
 - zuständige Zollstelle;
 - Datum;
 - zugelassener Aussteller; und
 - Bewilligungsnummer.
- f) Der zugelassene Aussteller hat den Vordruck spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Waren auszufüllen und zu unterzeichnen. Er hat dabei in Feld ‚D. Prüfung durch die Abgangszollstelle‘ des Versandpapiers ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ oder an einer gut sichtbaren Stelle des verwendeten Handelspapiers die Bezeichnung der zuständigen Zollstelle, das Ausstellungsdatum sowie den Vermerk „Zugelassener Versender“ einzutragen.

4.6. Erleichterungen für einen zugelassenen Aussteller (Art. 55 Z 13 UZK-TDA iVm Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a des Zollkodex)

1. Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK PoUS-Systems gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU kann dem zugelassenen Aussteller bewilligt

werden, das Versandpapier ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ oder Handelspapiere, die den Sonderstempel gemäß Art. 55 Z 13 UZK-TDA tragen und von einem elektronischen oder automatischen Datenverarbeitungssystem erstellt werden, nicht zu unterzeichnen. Diese Bewilligung kann unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der zugelassene Aussteller sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, für die rechtlichen Folgen der Ausstellung aller Versandpapiere ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ oder Handelspapiere einzutreten, die den Abdruck des Sonderstempels enthalten.

2. Die gemäß Abs. 1 erstellten Versandpapiere ‚T2L‘ oder ‚T2LF‘ oder Handelspapiere müssen anstelle der Unterschrift des zugelassenen Ausstellers einen den Vermerk „Freistellung von der Unterschriftsleistung“.

5. Versandpapier T2L Nachprüfung

Um die Nachprüfung eines Versandpapiers T2L sollte ersucht werden, wenn dieses nachträglich nur zu dem Zweck ausgestellt wurde, um die Wirkung einer Versandanmeldung T1 zu berichtigen.

Die Nachprüfung sollte systematisch erfolgen, wenn das Versandpapier T2L nach mehreren aufeinanderfolgenden Versandverfahren mit in verschiedenen Ländern ausgestellten Versandanmeldungen vorgelegt wird.

Zusätzlich werden stichprobenweise 2‰ aller bei einer Zollstelle vorgelegten T2L-Papiere nachgeprüft.

5.1. Versandpapier T2L

Um die Nachprüfung eines Versandpapiers T2L sollte ersucht werden, wenn dieses nachträglich nur zu dem Zweck ausgestellt wurde, um die Wirkung einer Versandanmeldung T1 zu berichtigen.

Die Nachprüfung sollte systematisch erfolgen, wenn das Versandpapier T2L nach mehreren aufeinanderfolgenden Unionsversandverfahren mit in verschiedenen Ländern ausgestellten Versandanmeldungen vorgelegt wird.

Zusätzlich werden stichprobenweise 2‰ aller bei einer Zollstelle vorgelegten T2L-Papiere nachgeprüft.

5.2. Handelspapiere anstelle des T2L-Papiers

Besteht der Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten, weil anstelle eines Versandpapiers T2L ein Handelspapier verwendet wird, ist eine Nachprüfung angebracht.

Ein Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeit kann dann vorliegen, wenn der Beteiligte durch das Aufteilen der Sendungen in Teilsendungen offensichtlich versucht, stets unter dem Schwellenwert von 15.000 Euro zu bleiben. Stichprobenweise werden außerdem 2‰ aller Handelspapiere nachgeprüft, die bei einer Zollstelle anstelle des Versandpapiers T2L vorgelegt wurden.